

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 25 (1949-1950)
Heft: 14

Artikel: Dienstverweigerer aus Gewissensgründen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Mückli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5671 61
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis Fr. 8.— im Jahr

XXV. Jahrgang Erscheint am 15. und
Letzten des Monats

31. März 1950

Wehrzeitung

Nr. 14

Dienstverweigerer aus Gewissensgründen

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Militärstrafrechtes, die vom Ständerat in seiner jüngsten Session in Angriff genommen wurde, erfuhr bei Behandlung von Art. 29 des Militärstrafgesetzes die Strafmilderung bei Handeln in schwerer Gewissensnot eingehende Würdigung. Hier spielt vor allem die Frage der Behandlung von Dienstverweigerern aus Gewissensgründen eine große Rolle.

Unsere Militärgerichte hatten sich mit derartigen Fällen bisher nicht sehr oft zu befassen, weil Dienstverweigerung aus Gewissensgründen in unserem Lande glücklicherweise ein seltenes Delikt ist. Diese wenigen Fälle aber stellten die Militärgerichte stets vor schwierige Probleme. Einerseits hatten sie die Grundlagen unserer Verfassung zu schützen und die Interessen der Landesverteidigung zu wahren und andererseits galt es, den Forderungen nach Menschlichkeit gerecht zu werden. Zudem war es für die Militärgerichte nicht immer leicht, klar zu erkennen, wo die Ablehnung der Dienstpflicht Erfüllung aus innerster Ueberzeugung und aus Gewissenszwang erfolgte und wo das Gewissen eher durch Starrsinn und durch Hang zum Querulantenverstand verdrängt werden wollte. Da eine gegen die Landesverteidigung gerichtete Gesinnung mit ein Grund zur Einstellung im Aktivbürgerrecht sein kann, wurde Dienstverweigerung auch religiösen Dienstverweigerern gegenüber hin und wieder, neben einer Freiheitsstrafe, mit Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren geahndet. Die Begründung, daß ein Mensch, der sich abseits der Verfassung und der staatlichen Ordnung stellt, und der die Erfüllung der vornehmsten und schwersten Bürgerpflicht ablehnt, für eine bestimmte Zeit wenigstens auch keinen aktiven Anteil am Ausbau des Staates haben soll, ist sicher nicht abwegig.

Der Ständerat hat nunmehr beschlossen, den Dienstverweigerern aus religiösen Gründen in dem Sinne entgegenzukommen, daß von einer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Umgang zu nehmen sei. Er lehnt es jedoch ausdrücklich ab, dieser besonderen Kategorie von Dienstverweigerern weiter entgegenzukommen, z. B. durch Einführung der Zivildienstpflicht, wie sie da und dort im Ausland Anwendung findet und auch bei uns schon verlangt worden

ist. Bei aller Anerkennung der Ernsthaftigkeit vieler Dienstverweigerer aus Gewissensgründen, darf deren Bestrafung nicht derart geringfügig sein, daß wir Gefahr laufen, ihre Zahl zu vergrößern. Dienstverweigerung, auch aus seelischer Not heraus, muß als schweres Delikt gekennzeichnet und bestraft werden, damit die Gegner der Landesverteidigung und Feinde unserer Demokratie nicht in Versuchung kommen, einfach ihr Gewissen in den Vordergrund zu schieben, um in der Strafzumessung möglichst billig davonzukommen.

Wir sind durchaus der Auffassung, daß Ablehnung der Bürgerpflicht, dem Lande im Falle höchster Gefahr, unter Einsatz aller körperlichen und geistigen Kräfte, und sogar unter Aufopferung des Lebens, beizustehen, nach wie vor schwer zu bestrafen sei. Dienstverweigerer bleiben in allen Fällen inkonsequente Egoisten, die sich wohl auf die Rechte dem Staate gegenüber und auf den Schutz unserer Armee für sich selbst berufen, zur militärischen Landesverteidigung aber nichts beitragen möchten. Wir halten dafür, daß ein **maximales** Entgegenkommen auch für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen mit dem Verzicht auf Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erreicht ist, und daß auch hier in jedem einzelnen Fall mit aller gebotenen Gründlichkeit die Frage der Würdigkeit abzuklären ist.

Weiter zu gehen, würde — wie der ständerätliche Kommissionspräsident, Ständerat Schoch, Schaffhausen, ausführte — «zur Privilegierung einer Gruppe von Staatsbürgern führen, welche Vorschriften der Verfassung für sich nicht anerkennen wollen». Von einem Verzicht auf Bestrafung, wie es von schweizerischen «Friedensfreunden» gewünscht wird, kann keine Rede sein, weil er einer «Ohnmachtserklärung des Staates auf einem der vitalsten Gebiete der staatlichen Interessensphären» gleichkäme. Manchem guten Eidgenossen wird es schwer fallen, sich mit dem Entgegenkommen abzufinden, das durch den Verzicht auf Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit unseren religiösen Dienstverweigerern gegenüber zum Ausdruck gebracht wird. Wir haben für ihre Bedenken volles Verständnis.

M.

INHALT: Die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen / Der Unteroffizier heute / Die Ausbildung an den Faustfeuerwaffen / Neue Wege im Verwundetentransport / Die Seiten des Unteroffiziers

Umschlagbild: Der «Stacatuc» erweist sich auch beim Verwundetentransport als ein bewährter Helfer, bringt er doch die Verwundeten nicht nur zum Flugzeug, sondern durch einen Lift gleich zum Rumpf der Maschine. (ATP-Bilderdienst, Zürich.)